

Daun, 19. Juli 2016

Herrn Minister
Roger Lewentz
Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

**Kommunal- und Verwaltungsreform
- Stellungnahme des Landkreises Vulkaneifel zum Entwurf eines Landes-
gesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll
und Hillesheim vom 24.06.2016**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich darf mich beziehen auf ihr Schreiben vom 24.06.2016 – Az.: 17210:331 21 – und möchte nach Abstimmung in der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 18.07.2016 für den Landkreis Vulkaneifel nachfolgende Stellungnahme abgeben:

„Der Kreisausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2016 grundsätzlich die bisherigen Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Vulkaneifel vom 21.05.2015 sowie aus den Sitzungen vom 04.03.2013 und 17.03.2014 und damit die Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim

I. verfassungswidrig ist

II. gegen die eigenen Reformgrundsätze im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) verstößt

III. gegen das Gemeinwohl verstößt und auf unabsehbare Zeit einen nicht vertretbaren finanziellen und personellen Mehraufwand erzeugt.

bekräftigt.

zu I:

Gestützt wird diese Auffassung insbesondere durch ein Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbeke vom November 2014. Dieses Rechtsgutachten wurde der Landesregierung mit der Bitte, dieses inhaltlich bei der Abwägung des Gesetzentwurfes einzubeziehen, bereits am 02.02.2015 übersandt.

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat im September 2014 Rahmenbedingungen für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Steffeln, Birgel und Lissendorf beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Verbandsgemeinderat Gerolstein beschlossen, sich grundsätzlich auch offen für die Aufnahme weiterer Gemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu erklären.

Der Kreis sieht damit nicht unerhebliche Abwägungsdefizite, da kreisinterne Lösungen möglich gewesen wären.

zu II:

Das Land Rheinland-Pfalz ist an die von ihm selbst im Landesgesetz über die **Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG)** gesetzten Ziele und Maßstäbe gebunden. Diese Grundsätze und Kernziele des KomVwRGrG vom 28.09.2010 wie Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft werden mit dem vorliegenden Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim in gar keiner Weise eingehalten oder erfüllt; geradezu das Gegenteil wird mit der Bildung einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde befürchtet.

Bei einer Fusion der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm werden, entgegen dem v.g. Landesgesetz, das regelmäßig nur Zusammenschlüsse von Gemeinden und Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises vorsieht (was auch § 64 der Gemeindeordnung entspricht) ohne sachlichen Grund Landkreisgrenzen überschritten.

Selbst der seinerzeit vom Land beauftragte Gutachter, Prof. Dr. Martin Junkernheinrich zeigt in seinem Gutachten deutlich auf, dass demgegenüber landkreisinterne Lösungen nach Leistungsfähigkeitskriterien weit überlegen sind. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll hat Prof. Junkernheinrich nicht untersucht und selbst bei einer öffentlichen Veranstaltung im April 2014 als nachrangig bewertet.

Darüber hinaus wird entgegen den Grundsätzen des KomVwGrG eine Verbandsgemeinde geschaffen, die über die Größenverhältnisse der bereits derzeit größten Verbandsgemeinde hinaus geht.

Die Haushaltssanierung einzelner Kommunen gehört zu Recht nicht zu den Reformzielen des KomVwRGrG. Eine langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit ist anzustreben. Der landkreisübergreifende Zusammenschluss nimmt jedoch eines kurzfristigen Nutzens willen, der mit den Zielen der Reform in keinem Zusammenhang steht, für die langfristige Entwicklung Nachteile in Kauf

und steht deshalb mit dem System der Reform nicht in Einklang. Die Entschuldung der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie die „Freiwilligkeit“ kann nicht über die v.g. Reformziele gestellt werden.

Die bisher gemachten Erfahrungen und die prognostizierten Befürchtungen machen deutlich, dass der begonnene Weg der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz kein Erfolgsweg sein wird. Die ursprünglich vorgesehene Beachtung der Kreisgrenzen bei der Fusion von Verbandsgemeinden ist nicht eingehalten worden. Damit werden jetzt auch für den Landkreis Vulkaneifel Vorentscheidungen getroffen, ohne dass auch nur ansatzweise die Konturen einer Kreisreform erkennbar sind.

zu III:

Eine kreisübergreifende Fusion verstößt darüber hinaus auch gegen das **Gemeinwohl**. Die auf nicht absehbare Zeit bestehende Zugehörigkeit der neuen Verbandsgemeinde zu zwei Landkreisen wird sowohl die Verbandsgemeinde wie die beiden Landkreise in ihrer Aufgabenwahrnehmung erheblich behindern und damit die Leistungsfähigkeit aller drei stark reduzieren.

Dies wäre alles vermeidbar, wenn kreisübergreifende Zusammenschlüsse erst gleichzeitig mit einer entsprechenden Gebietsänderung bei den Landkreisen umgesetzt würden.

Es gibt, soweit ersichtlich, in ganz Deutschland keine kreisübergreifenden Verbandsgemeinden. Wenn das Land sonst Gemeinden zusammenlegt, die zu verschiedenen Kreisen gehören (oder dies beabsichtigt), ändert es zugleich auch immer die Kreisgebiete entsprechend.

All dies überrascht nicht, denn kreisübergreifende Gemeinden führen zu einer Zuständigkeitszersplitterung. Dass hierdurch die Ergänzungs-, Ausgleichs- und Integrationsfunktion, die den Landkreisen von Verfassungswegen zugedacht ist, erheblich leiden würde, liegt auf der Hand.

Auf die Nachteile, die durch eine solche Zuständigkeitszersplitterung in verwaltungsökonomischer Hinsicht entstehen, wird in dieser Stellungnahme mehrfach hingewiesen. Es geht jedoch nicht nur um Verwaltungsökonomie.

Kreisübergreifende (Verbands-) Gemeinden widersprechen auch dem Demokratieprinzip, denn sie behindern die Integrationsfunktion der betroffenen Landkreise erheblich. Derzeit haben die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Ortsgemeinden noch einen Heimatkreis: den Landkreis Vulkaneifel oder den Eifelkreis Bitburg-Prüm. Die Bürgerinnen und Bürger der geplanten kreisübergreifenden Verbandsgemeinde Prüm werden hingegen keinen Heimatkreis mehr haben. Sie werden zu keinem der beiden Landkreise, über deren Gebiet sich ihre Verbandsgemeinde anteilig erstrecken wird, richtig gehören. Die Identifikationskette der Bürgerinnen und Bürger, die von ihrer Ortsgemeinde über ihre Verbandsgemeinde hin zu ihrem Landkreis verläuft, wird durchbrochen.

Es ist jedoch verfassungsrechtlich gewollt und zu gewährleisten, dass sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur mit ihrer Heimatgemeinde identifizieren und dort durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerentscheiden, Übernahme von Wahl- und

sonstigen Ehrenämtern etc. die Demokratie aktiv mit gestalten. Auch auf den übergeordneten Ebenen des Gemeinwesens, auf der Ebene der Landkreise, des Landes und des Bundes funktioniert Demokratie nur, wenn es Bürgerinnen und Bürger gibt, die sich mit diesen Ebenen identifizieren und dort engagieren. Welche verfassungsrechtliche Bedeutung gerade auch den Landkreisen in dieser Hinsicht zukommt, hat beispielsweise das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern unter Aufbereitung der sonstigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung in einer grundlegenden Entscheidung ausführlich herausgearbeitet (DVBl. 2007, 1102 sowie im Anschluss hieran NordÖR 2011, 537).

Die Zuständigkeitszersplitterung, die durch die beabsichtigte kreisübergreifende Verbandsgemeinde hervorgerufen wird, steht jedoch nicht nur in dieser Hinsicht zum Demokratieprinzip in Widerspruch: Sie zerstört teilweise auch die vom Demokratieprinzip geforderte Legitimationskette zwischen demokratischer Wahl und Ausübung von Hoheitsgewalt. Der Gesetzentwurf sieht nämlich beispielsweise vor, dass die Kommunalaufsicht für *alle* Ortsgemeinden der geplanten kreisübergreifenden Verbandsgemeinde Prüm zukünftig von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm wahrgenommen wird (§17 Abs. 3). Dies betrifft also auch diejenigen Ortsgemeinden, die innerhalb des Hoheitsgebietes des Landkreises Vulkaneifel liegen. Die Bürgerinnen und Bürger dieser elf Ortsgemeinden haben jedoch bei der letzten Landratswahl den amtierenden Landrat ihres Landkreises, des Landkreises Vulkaneifel, dazu bestimmt und demokratisch legitimiert, (gemeinsam mit dem leitenden staatlichen Beamten des Landkreises Vulkaneifel) gemäß § 55 Abs. 1 und 2 und § 56 Landkreisordnung die Kommunalaufsicht über ihre Ortsgemeinden auszuüben. Den Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm hingegen haben sie nicht entsprechend legitimiert. Zwar mag die Kommunalaufsicht „lediglich“ eine der Kreisverwaltung übertragene staatliche Aufgabe sein, das ändert jedoch nichts daran, dass nur der Landrat des Landkreises Vulkaneifel durch Wahl unmittelbar demokratisch zur Ausübung dieser (staatlichen) Aufgabe in den betroffenen Ortsgemeinden legitimiert ist.

Ähnliche Durchbrechungen der demokratischen Legitimationskette ergeben sich hinsichtlich der Kreisrechtsausschüsse und der Aufsicht der Kreisverwaltungen über die Verbandsgemeindeverwaltungen in deren Eigenschaft als allgemeine Ordnungsbehörden (§§ 91, 92 POG) sowie hinsichtlich des entsprechenden Weisungs- und Selbsteintrittsrechts der Kreisverwaltungen gegenüber den Verbandsgemeindeverwaltungen (§§ 89 ff. POG): Vorsitzende der Kreisrechtsausschüsse sind kraft ihres Amtes die Landräte (§ 8 Satz 1 AGVwGO), die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag gewählt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO). Diese unmittelbare bzw. mittelbare demokratische Legitimation hat jedoch selbstverständlich nur im jeweiligen Kreisgebiet Gültigkeit. Das Demokratieprinzip wäre verletzt, wenn ein Kreisrechtsausschuss über Verwaltungsakte kreisfremder Ortsgemeinden entscheiden würde. Genau dies lässt der Gesetzentwurf zu (§ 17 Abs. 3), da er insofern keine eindeutige Zuständigkeitsregelung trifft (was wiederum einen Verstoß gegen das Rechtsstaatprinzip darstellen dürfte). Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Kompetenzen der Kreisverwaltungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Auch hier ist der jeweilige Landrat das unmittelbar demokratisch legitimierte Organ für diese (staatlichen) Aufgaben. Auch hier bezieht sich diese Legitimation jedoch selbstverständlich ausschließlich auf das Kreisgebiet, in dem er gewählt worden ist.

Aus der nachfolgenden Aufstellung wird beispielhaft – und ohne Anspruch auf Vollständigkeit - ersichtlich, dass es durch eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde auf den unteren Verwaltungsebenen zu ganz erheblichem Arbeits- und Abstimmungsaufwand kommen wird. Gerade in Zeiten sehr schwieriger Personal- und Finanzressourcen und mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung einer Verwaltungsreform, nämlich Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis, wird die Einrichtung einer solchen landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde für unverantwortlich gehalten.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme des Landkreises Vulkaneifel am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) hat sich der Landkreis verpflichtet, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Die von uns gesehenen Mehrbelastungen und Kostensteigerungen sowohl im Personal- als auch im Sachbereich stellen diese Bemühungen geradezu auf den Kopf. Die Konsolidierungsziele werden weiter in Ferne rücken.

Selbst in dem Untersuchungsauftrag zu einer wissenschaftlichen Untersuchung zur weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform kommt im Schreiben vom 23./26.03.2015 seitens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zum Ausdruck, die Gebiete der Landkreise so zu strukturieren, dass dauerhaft keine landkreisübergreifenden Verbandsgemeinden bestehen.

Darüber hinaus wird auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH N7/14) betreffend das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg verwiesen. Hier heißt es: „Eine Änderung der Kreisgrenzen zum jetzigen Zeitpunkt würde jedoch den Gesetzgeber bei der späteren Reform der Landkreise gewissen Bindungen unterwerfen. Zwar wäre er grundsätzlich nicht daran gehindert, die Grenzen der Landkreise erneut zu ändern. Eine derartige Änderung unterliegt allerdings in verfassungsrechtlicher Hinsicht gesteigerten Anforderungen (zu so genannten Rück-Neugliederungen vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1992 – 2 BvR 470/90 u.a., BVerfGE 86, 90 – 110 ff). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber derartige Reformen zeitgleich mit der Landkreisreform durchführen will.

1. Kommunales/Kommunalaufsicht/kommunale Förderprogramme

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes zum Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim ist Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Ortsgemeinden die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm. Dies bedeutet, dass sowohl für die neue Verbandsgemeinde als auch für die elf Ortsgemeinden, die noch innerhalb des Hoheitsgebietes des Landkreises Vulkaneifel liegen, die Aufsicht von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm wahrgenommen wird.

Ebenso wird für die umgebildete Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden das Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zuständig (§17 Abs. 3 des Gesetzentwurfes)

Für sämtliche Förderprogramme, die elf Ortsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel verbleibend betreffend, ist somit eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzuholen. Insofern entsteht hier ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da eine Priorisierung der Projekte unseres Erachtens innerhalb der Kreisliste des Landkreises Vulkaneifel stattzufinden hat.

Gemäß § 6 AGVwGO erlässt den Widerspruchsbescheid der Kreisrechtsausschuss, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Kreisverwaltung, einer der Kreisverwaltung nachgeordneten Behörde, einer Verbandsgemeindeverwaltung, der Gemeindeverwaltung einer kreisangehörigen Gemeinde richtet. Sofern die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm Bescheide erlässt, wäre die Zuständigkeit des Kreisrechtsausschusses des Eifelkreises Bitburg-Prüm gegeben. Wer ist aber letztendlich zuständig für Bescheide, die die Verbandsgemeinde namens und im Auftrag der elf Ortsgemeinden, die sich noch auf dem Territorium des Landkreises Vulkaneifel befinden, erlässt. Der Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm oder der Kreisrechtsausschuss des Landkreises Vulkaneifel? Hier müsste noch eine gesetzliche Regelung erfolgen, da § 6 AGVwGO diese Fälle nicht eindeutig regelt.

Eine gleichgelagerte Problematik dürfte es auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitengesetzes geben, wenn die Kreisverwaltung Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten der Gemeinden ist.

2. Schulen:

Ein weiteres Problemfeld würde im Bereich der Schulen entstehen. Während die VG Prüm kein Träger einer Realschule Plus ist (die weiterführenden Schulen sind in Trägerschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm), ist die VG Obere Kyll Trägerin der Realschule Plus in Jünkerath. Wie soll man nach einer kreisübergreifenden Fusion mit der Bestimmung des § 87 Abs. 2 Schulgesetz umgehen, wonach der Landkreis sich an den anerkannten Baukosten einer Schule, deren Schulträger eine Verbandsgemeinde ist, deren Sitz im Gebiet des Landkreises liegt, mit mindestens 10 v.H. zu beteiligen hat? Wenn die neue VG Prüm/Obere Kyll ihren Sitz in Prüm hat, müsste der Landkreis Vulkaneifel sich nach der bestehenden Gesetzeslage des § 87 Abs. 2 Schulgesetz nicht mehr an den Baukosten an der Realschule+ in Jünkerath beteiligen! Der Eifelkreis Bitburg-Prüm wäre zur Kostenbeteiligung verpflichtet, obwohl die Realschule+ in Jünkerath noch auf dem Gebiet des Landkreises Vulkaneifel läge und der Eifelkreis Bitburg-Prüm ansonsten die Trägerschaft der übrigen weiterführenden Schulen übernommen hat.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Nach § 2 Abs. 1 LBKG sind die (Verbands-) Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, sowie die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Mit Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 2 LBKG die Verbandsgemeinden gemeint.

Durch den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Fusion der Verbandsgemeinden entstehen einige Fragen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, insbesondere bei der landkreisübergreifenden VG Prüm mit den weiterhin zum LK Vulkaneifel gehörigen Ortsgemeinden.

Das Land gewährt den kommunalen Aufgabenträgern *Zuwendungen* für den Brandschutz aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer (§ 34 Abs. 3 LBKG). Näheres hierzu bestimmen die Zuwendungsrichtlinien. Ein Teil dieser Mittel wird jährlich als pauschale Zuwendung über die Landkreise an die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt nach Fläche und Einwohnerzahl der landkreisangehörigen Ortsgemeinden, Zahlungsempfänger wäre jedoch die Verbandsgemeinde Prüm.

Neben den rechtlichen Unklarheiten gibt es einigen Regelungsbedarf im Umgang mit der neuen VG Prüm:

3.1 Alarmpläne / Einsatzleitung/ Brandmeldeanlagen /Analog-Funk

Die Gemeinden (Verbandsgemeinden) haben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBKG Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Gleiches gilt für die Landkreise, deren Alarm- und Einsatzpläne mit denen der Gemeinden im Einklang stehen müssen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LBKG). Aktuell besteht für jeden Ort im Landkreis eine Alarm- und Ausrückordnung, in der geregelt ist, welche Feuerwehreinheiten nach Gefahrenlage und Gefahrenumfang alarmiert werden. Die Alarmpläne müssen überarbeitet werden, um Missverständnisse und Fehler zu vermeiden. Sie dienen der Leitstelle in Trier als Grundlage für die Alarmierung. Gleiches gilt für die Alarmierung von Organisatorischen Leitern und Leitenden Notärzten.

An zahlreichen Objekten, insbesondere denen mit Brandmeldeanlagen, sind Feuerwehrschlüsseldepots vorhanden. Die Schließungen sind kreisweit vereinheitlicht. Durch den Anschluss der Orte an die VG Prüm entsteht dort die Situation, dass in der VG zwei unterschiedliche Schließungen vorhanden sind oder die Schließesätze getauscht bzw. umgestellt werden müssen.

Gem. Feuerwehrverordnung hat jede Verbandsgemeinde nur eine Feuerwehreinsatzzentrale. Die Feuerwehreinsatzzentrale Jünkerath wäre somit außer Betrieb zu nehmen. Damit entfällt allerdings auch die Möglichkeit, bei Problemen im analogen Funknetz eine Oberbandalarmierung durchführen zu können.

Der Standort der FEZ Prüm befindet sich außerhalb des regulären Abdeckungsbereiches des Funknetzes Landkreis Vulkaneifel Kanal 458. Ob eine stabile Funkverbindung möglich ist, ist noch zu prüfen.

3.2 Die Einsatzleitung geht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBKG auf den Landrat, bzw. den KFI als seinen Beauftragten über, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind. Entsprechend den bestehenden Alarmplänen ist das ab Alarmstufe 4 der Fall. Bei einem Einsatz z.B. in Jünkerath

würde die Einsatzleitung vom Wehrleiter der VG Prüm auf den KFI des Landkreises Vulkaneifel übergehen.

3.3 Gefahrstoffzug und Bundesfahrzeuge

Dem Landkreis Vulkaneifel wurde das Bundesfahrzeug (GW Dekon P) zugewiesen, das in Jünkerath stationiert ist. Die dortige Einheit setzt sich aus Feuerwehrleuten aus verschiedenen Ortsgemeinden zusammen und ist im Umgang mit dem Fahrzeug ausgebildet, weshalb der Verbleib des Fahrzeugs grundsätzlich sinnvoll wäre. Über die Nutzung müsste eine Vereinbarung zwischen beiden Landkreisen getroffen werden, in der auch die Bewirtschaftung geregelt wird, die bisher von der VG Obere Kyll für den Landkreis Vulkaneifel übernommen wurde. Es kann zu personellen Engpässen kommen, wenn die Feuerwehr Jünkerath zu einem Einsatz in der VG Prüm alarmiert wird, könnte sie den GW Dekon P nicht besetzen, falls dieser zur gleichen Zeit im Landkreis Vulkaneifel benötigt wird.

4. Soziales/Sozialamt/Flüchtlinge

Der Landkreis Vulkaneifel ist örtlicher Träger der Sozialhilfe. Einige Aufgaben hiervon hat er gemäß § 3 AGSGB XII auf die Verbandsgemeinden übertragen:

- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, soweit diese außerhalb von Einrichtungen gewährt wird
- die Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit diese Hilfe außerhalb von Einrichtungen gewährt werden
- die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Verbandsgemeinden entscheiden bei den delegierten Aufgaben zwar in eigenem Namen, allerdings können die Landkreise zur Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Auch der Eifelkreis Bitburg-Prüm hat die zuvor genannten Leistungen auf die Verbandsgemeinde delegiert.

Gem. § 17 des Landesgesetzentwurfs ist die Verbandsgemeinde Prüm Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Das bedeutet, dass unsere Delegationssatzung für die Ortsgemeinden der Obere Kyll, die in die VG Prüm wechseln, weiter besteht. Die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm hat dann mit zwei Delegationssatzungen zu arbeiten. Sowohl die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als auch die hiesige Kreisverwaltung können Weisungen erteilen, die nicht deckungsgleich sein müssen. Das erschwert die Arbeit der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm als Delegationsnehmerin und kann auch zu unterschiedlichen Handhabungen bei der Auslegung rechtlich nicht eindeutiger Rechtsfragen führen. Somit ist nicht auszuschließen, dass Anträge unterschiedlich behandelt werden, je nachdem wo der Bürger in der erweiterten Verbandsgemeinde Prüm wohnt.

Nicht unproblematisch ist es auch, wenn sich einer der beiden Landkreise entscheidet, die Delegation von Aufgaben zurück zu nehmen. Dann bliebe die Delegation durch den anderen Landkreis bestehen und die Anträge der Bürger der VG Prüm würden je nach Wohnort von der VG Prüm oder von der Kreisverwaltung beschieden. Diese Probleme ergeben sich immer dann, wenn die Delegationsatzungen der beiden Landkreise nicht absolut identisch sind.

Auch im Bereich der Asylbewerberleistungen können die oben beschriebenen Probleme auftreten. Darüber hinaus können sowohl der Landkreis Vulkaneifel als auch der Eifelkreis Bitburg-Prüm der VG Prüm Asylbewerber zuweisen. Das erfordert zum einen eine Abstimmung beider Landkreise bzgl. des Umfangs der zuzuweisenden Personen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Asylbewerber des jeweiligen Kreises nur auf „dessen Kreisgebiet“ untergebracht werden oder im gesamten neuen Verbandsgemeindegebiet.

Zu Finanzierungsfragen:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden teilweise bzw. ganz den Verbandsgemeinden von der Kreisverwaltung erstattet. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss zwecks Bundeserstattung der Kreisverwaltung gemeldet werden. Die Verbandsgemeinde Prüm hat zukünftig einen Mehraufwand. Sie muss mit zwei Landkreisen abrechnen und zwischen den Ortsgemeinden, die zum Landkreis Vulkaneifel bzw. Eifelkreis Bitburg-Prüm gehören, unterscheiden. Ebenso verhält es sich mit den statistischen Angaben, die z.B. an das Statistische Landesamt gesendet werden müssen.

Kreisausschuss und Kreistag des Landkreises Vulkaneifel fordert die Landesregierung auf, kreisübergreifende Zusammenschlüsse erst dann umzusetzen, wenn entsprechende Gebietsänderungen im Rahmen einer Kreisreform bei den Landkreisen anstehen.

Aus kommunalaufsichtsrechtlicher Betrachtung, insbesondere auch mit Blick auf die Zeitabläufe halte ich eine Umsetzung zum 01.01.2017 realistischere nicht für vertretbar. So muss beispielsweise nach § 53 Abs. 6 GemO die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 69 Tage vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Für die Verbandsgemeinderatswahlen muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass auch den politischen Parteien und Wählergruppen ausreichend Vorbereitungszeit bleibt, die Wahlvorschläge aufzustellen und einzureichen.

Im Übrigen möchte ich auf mein Schreiben vom 27.05.2015 und das damit übersandte Rechtsgutachten von Herrn Prof. Janbernd Oebbecke vom November 2014 verweisen.

Weiteren Gesprächen stehe ich jederzeit offen gegenüber.

Die Vorsitzenden der im rheinland-pfälzischen Landtag vertretenen Fraktionen haben Mehrausfertigung dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Peter Thiel
Landrat